

27.05.88

AS - In - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

A. Zielsetzung

Erweiterung und Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Leistungsmißbrauch und mißbräuchlicher Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze.

B. Lösung

1. Einführung eines Sozialversicherungsausweises,
2. Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung,
3. Festschreibung der Geringverdienergrenze auf dem gegenwärtigen Niveau von monatlich sechshundert Deutsche Mark.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger durch die Vergabe des Sozialversicherungsausweises belaufen sich auf ca. 75 Millionen DM. Dieser Betrag wird über mehrere Jahre verteilt anfallen. Darüber hinaus werden die

Sozialversicherungsträger durch derzeit nicht quantifizierbare Verwaltungsmehraufwendungen belastet.

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich - außer nicht nennenswerten und nicht quantifizierbaren Mehrkosten im Verwaltungsbereich und bei den Sozialbeiträgen - keine finanziellen Mehraufwendungen.

Einflüsse auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 242/88

27.05.88

AS - In - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungs-
ausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Mai 1988

121 (311) - 800 00 - So 134/88.

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Sozialversicherungsausweises und zur Änderung
anderer Sozialgesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

25 Jan

Fristablauf: 08.07.88

Entwurf
eines
Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises
und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und für das Recht der Arbeitsförderung; für das Recht der Arbeitsförderung gelten ebenfalls die Vorschriften des Siebten Abschnitts."

2. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"Sechster Abschnitt
Sozialversicherungsausweis, Meldungen
Erster Titel
Sozialversicherungsausweis

§ 95
Grundsatz

Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Sozialversicherungsausweis ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei Ausübung der Beschäftigung

mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch bei dem zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen.

§ 96

Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt den Sozialversicherungsausweis bei Vergabe einer Versicherungsnummer aus. Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, erhalten in entsprechender Anwendung des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung, § 136 a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes für die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises eine Versicherungsnummer. Die erstmalige Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises erfolgt auch auf eigenen Antrag.

(2) Ist der Sozialversicherungsausweis zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, wird auf Antrag ein neuer Sozialversicherungsausweis ausgestellt. Eine Neuausstellung ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert haben. Unbrauchbare Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.

(3) Der Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsausweises ist bei der in § 28 i Abs. 1 bestimmten Einzugsstelle zu stellen. Im Zweifelsfall kann der Antrag bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ortskrankenkasse gestellt werden. § 36 des Ersten Buches gilt entsprechend.

§ 97

Inhalt

(1) Der Sozialversicherungsausweis enthält für jeden Beschäftigten ausschließlich folgende Angaben:

1. seine Versicherungsnummer,
2. seinen Familiennamen, gegebenenfalls seinen Geburtsnamen und
3. seinen Vornamen.

(2) Der Sozialversicherungsausweis enthält darüber hinaus die in der Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 1 bestimmten Angaben, die sich nicht auf den Beschäftigten beziehen.

§ 98

Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat sich bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten vorlegen zu lassen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten darüber zu belehren, ob für ihn eine Mitführungspflicht nach § 99 Abs. 2 besteht.

§ 99

Pflichten des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte seinen Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen, hat er dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Schaustel-

lergewerbe, im Messe- und Ausstellungsgewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe sowie in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt, mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Behörden vorzulegen.

§ 100

Hinterlegung

(1) Gewährt

1. eine Krankenkasse Krankengeld,
2. die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld oder
3. ein Träger der Sozialhilfe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt,

kann der Leistungsträger die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen. Der Sozialversicherungsausweis ist spätestens bei Wegfall der Leistung unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, können die Leistungsträger nach Nr. 1 und 2 die Leistung bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, der Träger der Sozialhilfe kann die Leistung bis zu dem in § 25 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Umfang beschränken; § 66 Abs. 3 und § 67 des Ersten Buches gelten.

(2) Während einer Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; er ist spätestens bei Beendigung der Lohnfortzahlung unverzüglich zurückzugeben.

§ 101

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

1. das Muster des Sozialversicherungsausweises nach § 97 und das Nähere über den Inhalt, soweit er nicht Angaben über den Beschäftigten betrifft, und die Form der Eintragungen,
2. die Wirtschaftsbereiche oder einzelne Wirtschaftszweige, in denen neben den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, soweit wegen Verstößen, die nach Ausmaß und Schwere mit denen vergleichbar sind, die in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen anzutreffen sind, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erforderlich werden,
3. den Wegfall der Mitführungspflicht in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Zweigen dieser Wirtschaftsbereiche, wenn zusätzliche Kontrollmöglichkeiten nicht mehr erforderlich sind, weil die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zweiter Titel

Meldungen

§ 102

Kontrollmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises unverzüglich zu melden, wenn der Beschäftigte den Sozialversicherungsausweis bei Beginn

des Beschäftigungsverhältnisses nicht vorlegt und die Vorlage nicht innerhalb von drei Tagen nachholt. Die Meldung enthält für den Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen sowie
3. dessen Anschrift;

diese Meldung ist mit der Meldung nach § 103 zu verbinden. Mit einer Anmeldung nach § 28 a Abs. 1 oder § 104 kann sie verbunden werden. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist das Geburtsdatum anzugeben. Die Angaben zur Person sollen amtlichen Unterlagen entnommen werden.

(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist die in § 28 i Abs. 1 bestimmte Krankenkasse. Die Zuständigkeitsregelungen der Krankenversicherung für Mehrfachbeschäftigte finden keine Anwendung.

§ 103

Sofortmeldung

(1) Der Arbeitgeber, der einem der in § 99 Abs. 2 oder einem in einer Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 aufgeführten Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig angehört, hat der Einzugsstelle für jeden Beschäftigten spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldung enthält für jeden Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,

3. den Arbeitgeber sowie

4. den Beginn der Beschäftigung.

§ 102 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine Anmeldung nach § 28 a Abs. 1 oder § 104 innerhalb der Frist des Absatzes 1 erstattet wird.

§ 104

Meldung für geringfügig Beschäftigte

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden geringfügig Beschäftigten (§ 8)

1. bei Beginn einer geringfügigen Beschäftigung,
 2. bei Ende einer geringfügigen Beschäftigung,
 3. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens,
 4. bei Änderungen der Art der geringfügigen Beschäftigung
- eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere

1. die Daten im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
2. Angaben darüber, ob eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ausgeübt wird,
3. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,

4. die zuständige Einzugsstelle.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung

- a) die Anschrift,
- b) der Beginn der Beschäftigung,
- c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,

2. bei der Abmeldung

- a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,
- b) das Ende der Beschäftigung,

3. bei einer Änderungsmeldung

eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen.

§ 105

Auskunftspflicht des Beschäftigten
und Aufgaben der Einzugsstellen

(1) Bei Meldungen nach § 102 hat der Beschäftigte auf Verlangen der Einzugsstelle unverzüglich Auskunft über die Art einer Leistung nach § 100 Abs. 1 und den zuständigen Leistungsträger zu erteilen; § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend. Darüber hinaus kann die Einzugsstelle den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des So-

zialversicherungsausweises informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten offenbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 103 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und mit den Anmeldungen zu vergleichen; sofern eine Anmeldung nach Ablauf der Meldefrist nicht eingegangen ist, hat sie die unverzügliche Abgabe der Anmeldung durch den Arbeitgeber zu veranlassen.

(3) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 104 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und spätestens am siebten Tag nach dem Eingang der Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Enthält die Meldung keine Versicherungsnummer, hat die Einzugsstelle vor Weiterleitung der Meldung an die Datenstelle die Vergabe einer Versicherungsnummer zu veranlassen. Die Datenstelle speichert die Meldungen, übermittelt sie an die Bundesanstalt für Arbeit zum Zwecke der Erfüllung deren Aufgaben und gleicht sie mit dem Bestand daraufhin ab, ob für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 überschritten sind. Ist das der Fall, veranlaßt die Datenstelle unverzüglich bei den Einzugsstellen eine Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 106

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die Form der Meldungen nach § 102 bis § 104,
2. die Frist der Meldungen nach § 104,

3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen erforderlichen Angaben zu machen sind,
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
5. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,
7. in welcher Form und Frist der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat,
8. unter welchen Voraussetzungen und an welche Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten wollen, diese Meldungen abweichend von § 104 zu erstatten haben.

Dritter Titel Gemeinsame Vorschriften

§ 107 Prüfungen

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit prüft die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 98, 99 und 102. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck und zur Feststellung, ob die Beschäftigten zur Sozialversicherung angemeldet oder die Meldungen nach § 103 erstattet worden sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Zur Prüfung der Erfüllung der

Pflichten nach § 99 Abs. 2 ist sie auch berechtigt, die Grundstücke oder Geschäftsräume Dritter während der Geschäftszeit zu betreten. Sie ist hierbei von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Satz 2 und 3 genannten Rechte. Satz 2 und 3 gilt bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Der Arbeitgeber und Dritte haben die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 zu dulden. Der Arbeitgeber hat bei der Prüfung mitzuwirken und auf Verlangen unverzüglich insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend.

(3) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung kontrollieren die Erstattung der Meldungen nach den §§ 103 und 104 im Rahmen der Aufgaben nach § 28 p.

§ 108

Leistungserstattung

(1) War der Sozialversicherungsausweis bei einem Leistungsträger hinterlegt und hat der Arbeitgeber die Meldung nach § 102 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, hat er die wegen der unterlassenen Meldung zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten, soweit sie vom Leistungsempfänger nicht erstattet wurden.

(2) § 50 Abs. 3 Satz 1 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 109

Ausnahmen

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Beschäftigte, die in der jeweiligen Beschäftigung in der Krankenversicherung und Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und keine Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten haben, es sei denn, die jeweilige Beschäftigung wird geringfügig ausgeübt,
2. Beschäftigte im Haushalt, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,
3. mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers und
4. Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt worden sind,

soweit in dem folgenden Absatz keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

(2) Ein Beschäftigter nach Absatz 1 Nr. 4 ist verpflichtet, sich einen Ersatzausweis bei der für den Beschäftigungs-ort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse ausstellen zu lassen. Die Ausstellung des Ersatzausweises erfolgt, wenn die Zulässigkeit der Aufnahme der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Der Ersatzausweis enthält den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Arbeitgeber und die ausstellende Krankenkasse. Der Ersatzausweis wird für die Dauer der Entsendung ausgestellt; er ist nach Beendigung der Beschäftigung der ausstellenden Krankenkasse

zurückzugeben. § 99 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß bis zur Ausstellung des Ersatzausweises die Vorlagepflicht auch durch die Vorlage der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für ihre Arbeit oder der Arbeitserlaubnis erfüllt werden kann. § 111 gilt. Satz 1 gilt nicht für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.

(3) Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten nicht für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, des Schaustellergewerbes und des Messe- und Ausstellungsgewerbes, deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

§ 110

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Regelung des § 109 Abs. 3 auch auf gleichartige Beschäftigungen in anderen Wirtschaftszweigen erstreckt werden kann."

3. Folgender Siebter Abschnitt wird angefügt:

"Siebter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 111
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28 a Abs. 1 bis 4, § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 4 oder § 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 28 f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,
3. entgegen § 28 o Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 99 Abs. 2 den Sozialversicherungsausweis nicht vorlegt,
5. entgegen § 107 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Maßnahme nicht duldet, bei der Prüfung nicht mitwirkt oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
6. einer Rechtsverordnung nach § 28 c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28 n Nr. 6 oder 7 oder § 28 p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6, oder § 106 Nr. 1 bis 3, 5, 7 oder 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ordnungswidrig im Sinne von Nr. 4 handelt nicht, wer seine Personalien auf andere Weise nachweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden einen höheren Betrag von dessen Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil, den der Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hat.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 112

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
3. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und Abs. 2,
4. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 113

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 arbeiten die Bundesanstalt für Arbeit, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschriften des Sechsten Abschnitts ergeben."

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom ...) wird wie folgt geändert:

1. § 258 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. für Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,".

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

"(3) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236) die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im Übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

2. § 260 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"im übrigen gilt § 258 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend."

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1385 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte "ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)" ersetzt durch die Worte "ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch", das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: "solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,".

2. Dem § 1385 Abs. 4 wird angefügt:

"Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze überschreitenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte "ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)" ersetzt durch die Worte "ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch", das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: "solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,".
2. Dem § 112 Abs. 4 wird angefügt:

"Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

Artikel 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Abs. 6 Buchstabe a werden die Worte "ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge" ersetzt durch die Worte "ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch", das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: "solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,".

2. Dem § 130 Abs. 6 wird angefügt:

"Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts in dem in Satz 1 Buchstabe a genannten Verhältnis; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 112 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 werden aufgehoben.

2. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,".

b) Nach Nummer 1 wird eingefügt:

"2. wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen erfüllt und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt, oder ".

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Folgender Satz wird angefügt:

"Übersteigt das Arbeitsentgelt die Grenze nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, weil der Arbeitnehmer eine einmalige oder wiederkehrende Zuwendung erhalten hat, so trägt der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers nur bis zu dieser Grenze."

Artikel 7 Übergangsvorschrift

Nach Artikel II § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird eingefügt:

"§ 18 a Sozialversicherungsausweis

Die Rentenversicherungsträger haben für alle Beschäftigten, die im Besitz einer Versicherungsnummer sind und noch keinen

Sozialversicherungsausweis besitzen, bei erstmaliger Vergabe eines neuen Sozialversicherungsnachweisheftes nach dem 31. Dezember 1989, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1993, einen Sozialversicherungsausweis von Amts wegen auszustellen. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die am ... (hier einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehen oder bis zum 31. Dezember 1989 begründet werden, gilt bis zur Ausstellung des Sozialversicherungsausweises nach Artikel 1 § 96 Abs. 1 der Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft als Sozialversicherungsausweis. Artikel 1 § 96 Abs. 2 gilt."

Artikel 8
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Staat und die Systeme der sozialen Sicherung können nur funktionieren, wenn alle Bürger bereit sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung obliegen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die illegale Beschäftigung fördern, entziehen sich ihren Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Durch illegale Beschäftigung werden dem Staat Steuern und den Sozialversicherungsträgern Beiträge entzogen sowie legale Beschäftigungsmöglichkeiten blockiert. Sie verursacht und fördert Arbeitslosigkeit und trägt zur Gefährdung der sozialen Sicherung bei, weil die Leistungsansprüche des einzelnen Beschäftigten gefährdet und die Gesamtheit der Versicherten geschädigt werden. Außerdem ist sie Ursache für Wettbewerbsverzerrungen, weil die Unternehmen, die die bestehenden Gesetze einhalten, gegenüber denjenigen im Nachteil sind, die sich durch die Förderung von illegaler Beschäftigung Vorteile verschaffen.

Neben der illegalen Beschäftigung stellt auch der Mißbrauch von Sozialleistungen ein ernstzunehmendes Problem dar. Die durch den Leistungsmißbrauch bei den Sozialleistungsträgern entstehenden ungerechtfertigten Leistungsausgaben sind von den Beitrags- oder Steuerzahlern zu finanzieren; die hierdurch gebundenen Mittel stehen für andere notwendige Maßnahmen nicht zur Verfügung.

Ähnlich wie durch illegale Beschäftigung gehen den Sozialleistungsträgern durch die mißbräuchliche Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenzen in der Sozialversicherung Beiträge verloren. Die mißbräuchliche Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze trägt vielfach dazu bei, vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose zu verdecken und dem einzelnen wirtschaftliche Vorteile zu Lasten anderer zu verschaffen.

Illegale Beschäftigung, Leistungsmissbrauch sowie das mißbräuchliche Ausnutzen der Geringfügigkeitsgrenze sind daher ein sozial-schädliches Verhalten. Ihre wirksame Bekämpfung ist eine wichtige politische Aufgabe.

I.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung die Voraussetzungen der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung durch wirksamere Möglichkeiten zur Feststellung der beschäftigten Arbeitnehmer und ihres versicherungsrechtlichen Status beim Arbeitgeber verbessern sowie dem unrechtmäßigen Leistungsbezug durch beschäftigte Arbeitnehmer und dem mißbräuchlichen Ausnutzen der Geringfügigkeitsgrenze entgegentreten.

Zur Erreichung der angestrebten Ziele sind im einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Einführung eines Sozialversicherungsausweises

Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Ausweis, der fälschungssicher hergestellt werden soll, enthält als persönliche Daten ausschließlich die Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung sowie den Namen und Vornamen des Beschäftigten. Das Nähere über Form und Inhalt des Sozialversicherungsausweises soll ähnlich wie beim Gesetz über Personalausweise durch Rechtsverordnung geregelt werden. Der Sozialversicherungsausweis wird von den zuständigen Rentenversicherungsträgern bei Vergabe einer Versicherungsnummer oder auf eigenen Antrag ausgestellt.

Der Ausweis ist bei Beschäftigungsbeginn dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Beschäftigte hat darüber hinaus den Sozialversicherungsausweis bei einer Beschäftigung in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig mitzuführen, in dem illegale Beschäftigungspraktiken zusätzliche Kontrollmöglichkeiten durch die zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung zuständigen Be-

hörden erforderlich machen. Deshalb ist die Mitführungspflicht für das Baugewerbe, das Schaustellergewerbe, das Messe- und Ausstellungsgewerbe sowie für Beschäftigte des Gebäudereinigungsgewerbes ausdrücklich vorgesehen. Für andere Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsbereiche kann die Mitführungspflicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben, für die ausdrücklich aufgeführten Wirtschaftsbereiche kann sie aufgehoben werden, wenn zusätzliche Kontrollmöglichkeiten wegen illegaler Beschäftigungspraktiken für andere Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige erforderlich sind bzw. für die aufgeführten Bereiche entbehrlich werden.

Bei Sozialleistungsbezug kann der Sozialversicherungsausweis für die Dauer des Bezugs vom jeweiligen Leistungsträger eingezogen werden. Dies ermöglicht den Leistungsträgern ein flexibles Verfahren, um die Möglichkeiten für einen unberechtigten Leistungsbezug neben Arbeitseinkommen wirksam einzuschränken.

2. Erweiterung der Meldepflichten

Die Arbeitgeber haben Beschäftigte, die bei Beschäftigungsbeginn ihren Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen, der zuständigen Krankenkasse zu melden. Diese Meldung ermöglicht es, einen evtl. Leistungsbezug festzustellen und im Falle eines Leistungsbezuges den zuständigen Leistungsträger über die Beschäftigungsaufnahme zu informieren.

Der Arbeitgeber hat außerdem für jeden Beschäftigten, der den Sozialversicherungsausweis mitzuführen verpflichtet ist, zusätzlich zu der Anmeldung nach der Datenerfassungsverordnung am Tag der Arbeitsaufnahme eine stark vereinfachte Sofortmeldung über den Beginn der Beschäftigung zu erstatten. Die Sofortmeldung und die Meldung über die Beschäftigungsaufnahme ohne Vorlage des Sozialversicherungsausweises sind miteinander zu verbinden, die Sofortmeldung kann darüber hinaus

aber auch mit einer Anmeldung im Rahmen des bestehenden Meldeverfahrens verbunden werden, wenn diese innerhalb der für die Sofortmeldung geltenden Frist erstattet wird.

Geringfügig Beschäftigte werden in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung einbezogen. Das bedeutet insbesondere, daß die Aufnahme und das Ende eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zu melden sind. Der Inhalt der Meldungen ist von den Krankenkassen an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Aufgrund dieser Meldungen kann die Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze überprüft werden.

3. Ordnungswidrigkeiten und Schadenersatz

Verstöße gegen die wesentlichen Pflichten eines Arbeitgebers oder eines Beschäftigten sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Das Ordnungswidrigkeitenrecht gibt den Behörden ausreichenden Ermessensspielraum, um bei Bagatelverstößen von der Festsetzung einer Geldbuße ganz abzusehen oder den Grad der Schwere des Verstoßes bei der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen.

Werden aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Verpflichtung, Arbeitnehmer zu melden, die bei Beschäftigungsbeginn ihren Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen, Sozialleistungen gewährt oder weiter gewährt, die dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, wird der Arbeitgeber gegenüber dem Leistungsträger zum Ersatz der zu Unrecht erbrachten Leistung verpflichtet, soweit sie nicht vom Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde.

4. Ausnahmen

Die Regelungen des Gesetzes sollen grundsätzlich nicht für Beschäftigungsverhältnisse gelten, bei denen keinerlei Bezug

zur Sozialversicherung bzw. zur Bundesanstalt für Arbeit besteht (z. B. Beamte). Sie gelten ebenfalls nicht für Beschäftigte in privaten Haushalten und für mithelfende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer. Für entsandte Arbeitnehmer sind besondere Regelungen vorgesehen.

5. Kontrollrechte

Der Bundesanstalt für Arbeit, die aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Regelungen für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung zuständig ist, werden erweiterte Kontrollbefugnisse eingeräumt. Die Kontrolle der Erfüllung melderechtlicher Pflichten der Arbeitgeber ist Aufgabe der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger.

6. Geringverdienergrenze

Die Geringverdienergrenze, bis zu der der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten neben dem Arbeitgeberanteil auch den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zu tragen hat, soll für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Behinderten in geschützten Einrichtungen mit der für geringfügige Beschäftigungen geltenden Entgeltgrenze harmonisiert werden. Die Geringverdienergrenze wird zunächst auf den heute geltenden Betrag von sechshundert Deutsche Mark monatlich festgeschrieben, bis die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen diesen Betrag übersteigen wird. Ursprünglich lag die Geringverdienergrenze unter der Geringfügigkeitsgrenze und hatte nur für die Auszubildenden Bedeutung. Wegen des dynamischen Anstiegs der Geringverdienergrenze entsprechend der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze einerseits und der gesetzlichen Festschreibung der Geringfügigkeitsgrenze von 1978 bis 1984 andererseits, wurde der von der Geringverdienergrenze erfaßte Personenkreis zunehmend größer, was dem ursprünglichen Sinn dieser Grenze zuwiderläuft. Außerdem führt die Geringverdienergrenze immer wieder zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn sich eine Erhöhung des Arbeitsentgelts wegen Überschreitung der Geringver-

dienergrenze nicht auswirkt oder die Nettoauszahlung sogar absinken läßt, weil der Arbeitnehmer nunmehr die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge zu tragen hat. Durch eine Sonderregelung sollen diese nachteiligen Auswirkungen gemildert werden.

7. Übergangsvorschriften

Für eine Übergangszeit soll der Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft als Sozialversicherungsausweis gelten. Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigte Versicherte wird der Sozialversicherungsausweis bei Versendung eines neuen Sozialversicherungsnachweisheftes ausgestellt.

II.

Bei ihren Vorschlägen ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß Maßnahmen, die zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind, notwendigerweise mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Um effektive Kontrollen zu ermöglichen, ist daher die personelle Ausstattung der Kontrollbehörden zu verbessern. Der notwendige Verwaltungsaufwand für Sozialleistungsträger und Arbeitgeber sowie die den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegten Verpflichtungen dürfen nach Auffassung der Bundesregierung jedoch das Maß des Erforderlichen nicht überschreiten.

Aus diesem Grunde knüpfen die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich an schon vorhandene gesetzliche Gestaltungen an. Bereits heute wird allen Personen, die eine Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, mit dem Sozialversicherungsnachweisheft ein Ausweis ausgestellt, aus dem sich die Versicherungsnummer der Rentenversicherung ergibt. Dieser vorhandene Ausweis soll so umgestaltet werden, daß er als Sozialversicherungsausweis genutzt werden kann. Ähnlich wird auch beim Meldeverfahren in der Sozialversicherung verfahren, das grund-

sätzlich unverändert bleibt; lediglich notwendige Erweiterungen, die zur besseren Bekämpfung von illegaler Beschäftigung bzw. zur Verhinderung von Leistungsmißbräuchen und einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze erforderlich sind, werden in diesem Gesetzentwurf vorgesehen.

Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nur möglich, wenn sie automationsgestützt im Rahmen bestehender Verwaltungsabläufe durchgeführt werden kann. Schon aus diesem Grunde wird die Ausstellung des Ausweises grundsätzlich mit der Vergabe einer Versicherungsnummer bzw. der Ausstellung eines Sozialversicherungsnachweises verknüpft. Eine Beschränkung der Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Beschäftigte geeigneter Branchen ist unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes nicht möglich. Ausschlaggebend ist ferner, daß der Sozialversicherungsausweis auch eingesetzt werden soll, um einen unberechtigten Leistungsbezug zu verhindern. Der Bezug von Sozialleistungen neben Arbeitseinkommen ist kein branchenspezifisches Problem. Außerdem muß, damit die Überprüfung des versicherungsrechtlichen Status eines Beschäftigten ermöglicht wird, auch für die geringfügig Beschäftigten die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises vorgesehen werden. Deshalb und zur Feststellung, ob die Voraussetzungen einer geringfügigen und damit nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung tatsächlich vorliegen, sind besondere Meldungen für alle geringfügig Beschäftigten erforderlich.

Während die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises nicht auf bestimmte Gruppen von Beschäftigten beschränkt werden kann, braucht der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler Beschäftigung keine generelle Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises vorzusehen. Ausschlaggebend dafür ist, daß eine Identitätsfeststellung mit Hilfe des Sozialversicherungsausweises, der keine Auskunft darüber gibt, ob der Beschäftigte ordnungsgemäß in der Sozialversicherung gemeldet ist und deshalb nachgehende Feststellungen beim Arbeitgeber oder bei den Krankenkassen bzw. der Bundesanstalt für Arbeit erfordert, nur bei Kontrollen

von Beschäftigten notwendig ist. Aufgrund des vorgelegten Sozialversicherungsausweises wird den zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden bei Kontrollen der Name und die Versicherungsnummer eines Beschäftigten bekannt; sie werden dadurch in die Lage versetzt, anhand der Lohnunterlagen des Arbeitgebers den versicherungsrechtlichen Status eines beschäftigten Arbeitnehmers festzustellen und zu prüfen, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung nachgekommen ist. Erforderlichenfalls können diese Prüfungen mit Hilfe der Versicherungsnummer bei den Krankenkassen oder bei der Bundesanstalt für Arbeit vorgenommen werden.

Kontrollen zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung finden aber nur in Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen statt, in denen wegen illegaler Praktiken bei der Beschäftigung eine Überwachung der Arbeitgeber zusätzlich zu den normalen Arbeitgeberprüfungen im Rahmen der Beitragsüberwachung erforderlich wird. Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises soll daher auf die Wirtschaftsbereiche beschränkt werden, die wegen der Art der Beschäftigungsverhältnisse typischerweise für illegale Beschäftigungen offen sind und in denen nach vorliegenden Erkenntnissen illegale Praktiken bei der Beschäftigung in der Vergangenheit schwerpunktmäßig aufgedeckt wurden, weshalb schon bisher verstärkte Kontrollen notwendig waren und durchgeführt werden.

Um die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele auch tatsächlich zu erreichen, kann die Mitführungspflicht auf weitere Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige ausgedehnt werden, wenn sich wegen illegaler Beschäftigungspraktiken die Notwendigkeit zusätzlicher Kontrollmöglichkeiten für diese Bereiche ergibt. Ebenso können die Wirtschaftsbereiche, für die ausdrücklich die Mitführungspflicht vorgesehen ist, aus der Regelung entlassen werden, falls die Voraussetzungen, die für die Einbeziehung in die Regelung maßgebend waren, nicht mehr vorliegen.

III.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit den Maßnahmen dieses Gesetzes das mit der Förderung bzw. Duldung von illegaler Beschäftigung sowie der mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenzen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbundene Risiko so erhöht wird, daß schon allein aus diesem Grunde das Ausmaß und die schädlichen Folgen bisheriger Praktiken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirksam eingeschränkt werden. Die verbesserten Kontrollmöglichkeiten werden außerdem dazu beitragen, illegale Praktiken in größerem Umfang, als dies bisher möglich war, zu erkennen und zu bekämpfen. Dies setzt jedoch voraus, daß die Möglichkeiten der Behörden, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuständig sind, insbesondere deren personelle Ausstattung, verbessert werden, um sie in die Lage zu versetzen, effektive Kontrollen durchzuführen. Denn die Regelungen dieses Gesetzentwurfes verbessern nur die Voraussetzungen für effektivere Kontrollen; sie können die notwendigen Kontrollen nicht ersetzen.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Regelungen über den Sozialversicherungsausweis und das zusätzliche Melderecht als Sechster Abschnitt in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt werden. Da im Sechsten Abschnitt sowohl im Bereich der Arbeitsförderung als auch im Bereich der Sozialhilfe besondere Pflichten für Arbeitgeber, Beschäftigte und Leistungsempfänger geregelt werden, ist es notwendig, klarzustellen, daß die Vorschriften dieses Abschnitts auch für diese Bereiche gelten. Die Bußgeldregelungen des Siebten Abschnitts gelten zusätzlich für den Bereich der Arbeitsförderung. Unberührt bleiben die in den anderen Sozialgesetzen geregelten materiellen Meldevorschriften.

Zu Nr. 2 (Sechster Abschnitt)

Die Regelungen über den Sozialversicherungsausweis und die im Verhältnis zum geltenden Recht zusätzlichen Meldepflichten des Arbeitgebers sollen im neuen Sechsten Abschnitt des Vierten Buches getroffen werden.

Zum Ersten Titel - Sozialversicherungsausweis

Zu § 95 - Grundsatz

Neben der grundsätzlichen Bestimmung, daß jeder Beschäftigte einen Sozialversicherungsausweis erhält, normiert § 95 die mit der Ausstellung des Ausweises für seinen Inhaber grundsätzlich verbundenen Pflichten.

Zu § 96 - Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

Nach Absatz 1 wird der zuständige Rentenversicherungsträger verpflichtet, mit der Vergabe der Versicherungsnummer den Sozialversicherungsausweis auszustellen. Um die zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung notwendigen Kontrollen zu ermöglichen und wegen der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, durch die das mißbräuchliche Ausnutzen der Geringfügigkeitsgrenze verhindert werden soll, ist es notwendig, die Rentenversicherungsträger zu ermächtigen, auch an die Beschäftigten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, die für die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises erforderliche Versicherungsnummer zu vergeben.

Ein neuer Sozialversicherungsausweis wird in den in Absatz 2 aufgezählten Fällen auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt. Unbrauchbar gewordene Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben, damit möglichst vermieden wird, daß der einzelne in den Besitz mehrerer Ausweise gelangt. Mißbräuche sollen damit vermieden werden.

Der Antrag ist bei den in Absatz 3 genannten Krankenkassen zu stellen, deren Zuständigkeit sich nach § 28 i richtet. Der Hinweis auf § 36 SGB I stellt klar, daß ein Antrag auf erstmalige Ausstellung des Sozialversicherungsausweises Handlungsfähigkeit (Vollendung des 15. Lebensjahres) voraussetzt.

Zu § 97 - Inhalt

In Absatz 1 ist geregelt, welche Angaben der Sozialversicherungsausweis über den Beschäftigten zu enthalten hat, um eine Überprüfung des versicherungsrechtlichen Status eines Beschäftigungsverhältnisses beim Arbeitgeber zu ermöglichen.

Absatz 2 gibt einen Hinweis darauf, daß der Ausweis zusätzliche Angaben enthalten kann.

Zu § 98 - Pflichten des Arbeitgebers

Diese Vorschrift steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 100, 102 und 108. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber nach Absatz 1 verpflichtet, sich bei Beschäftigungsaufnahme den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Wird ein Sozialversicherungsausweis bei der Beschäftigungsaufnahme oder unmittelbar danach nicht vorgelegt, hat der Arbeitgeber eine Kontrollmeldung nach § 102 Abs. 1 gegenüber der zuständigen Krankenkasse abzugeben. Durch die Kontrollmeldung wird es der Krankenkasse ermöglicht, Feststellungen darüber zu treffen, ob der Beschäftigte eine Sozialleistung bezieht, die aufgrund der Beschäftigungsaufnahme ganz oder teilweise einzustellen ist. Durch die Kontrollmeldung kann der Arbeitgeber eine evtl. Leistungserstattung gemäß § 108 vermeiden, da er einerseits zur Aufdeckung des Leistungsbezuges beigetragen hat und ihm nicht zuzumuten ist, für einen von ihm nicht zu vertretenden Leistungsmissbrauch zu haften.

Sofern der Beschäftigte zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist, hat der Arbeitgeber ihn nach Absatz 2 darüber zu belehren, da für den Beschäftigten häufig nicht erkennbar ist, ob eine Mitführungspflicht besteht oder nicht.

Zu § 99 - Pflichten des Beschäftigten

Damit der Arbeitgeber seiner in § 98 geregelten Pflicht nachkommen kann, enthält der Absatz 1 eine Verpflichtung des Beschäftigten, den Sozialversicherungsausweis bei der Beschäftigungsaufnahme vorzulegen.

Absatz 2 regelt, in welchen Wirtschaftsbereichen der Beschäftigte zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises und zur Vorlage gegenüber den zur Kontrolle des Ausweises berechtigten Behörden verpflichtet ist. In der Vorschrift sind die Wirtschaftsbereiche bestimmt, in denen nach den bisherigen Erfahrungen der für die Bekämpfung für illegale Beschäftigung zuständigen Behörden in

erheblichem Umfang Beschäftigungen ohne Beachtung der bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ausgeübt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bereiche, für die eine Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises besteht, aufgrund neuer Erkenntnisse dieser Behörden über die Einrichtung illegaler Beschäftigungspraktiken zu erweitern oder einzuschränken (vgl. § 101).

Diese Regelung ermöglicht es, flexibel auf festgestellte Mißbräuche zu reagieren und die durch dieses Gesetz normierten zusätzlichen Verpflichtungen nur den Arbeitgebern solcher Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige aufzuerlegen, in denen besondere Kontrollen erforderlich sind, um illegale Beschäftigungspraktiken zu bekämpfen.

Zu § 100 - Hinterlegung

Die im Absatz 1 aufgeführten Leistungsträger erhalten die Möglichkeit, die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises zu verlangen, um frühzeitig von der Aufnahme einer Beschäftigung gegen Entgelt durch einen Leistungsempfänger zu erfahren. Dieses Recht der Leistungsträger korrespondiert mit der bestehenden Verpflichtung eines Leistungsempfängers, dem Leistungsträger alle für die Inanspruchnahme der Leistung wesentlichen Angaben zu offenbaren. Damit wird es dem Leistungsträger ermöglicht, die Sozialleistung rechtzeitig einzustellen oder nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen Einkommensanrechnungen vorzunehmen, so daß ein nicht gerechtfertigter Leistungsbezug vermieden werden kann. Die Vorschrift beläßt dem Leistungsträger einen Ermessensspielraum bei der Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises, um den verwaltungsmäßigen Aufwand auf das Maß zu begrenzen, das der Leistungsträger für erforderlich hält. Die Leistungsträger haben daher nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie im Einzelfall eine Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen, insbesondere ob im konkreten Einzelfall die Gefahr eines unberechtigten Leistungs-

bezugs entstehen könnte. Der Sozialversicherungsausweis ist vom Leistungsträger so zu verwahren, daß er nach Wegfall der Sozialleistung dem Leistungsempfänger unversehrt zurückgegeben werden kann. Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung des Leistungsträgers zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, kann der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistung ganz oder teilweise entziehen. Vor einer solchen Maßnahme ist der Leistungsempfänger auf die Rechtsfolgen der mangelnden Mitwirkung schriftlich hinzuweisen. Wird die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises nachgeholt, hat der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen die Möglichkeit, die Leistung auch rückwirkend ganz oder teilweise zu erbringen. Bei Sozialhilfeempfängern kann die Leistung nur auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche begrenzt werden.

Absatz 2 regelt die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises bei dem Arbeitgeber bei Lohnfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit. Die Hinterlegung erfolgt nur auf Verlangen des Arbeitgebers, soweit er dies für erforderlich hält.

Zu § 101 - Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die in den Nummern 1 bis 3 genannten Bereiche durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Nr. 1:

In der Rechtsverordnung soll der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Beschaffenheit des Ausweises bestimmen. Neben den Angaben zur Person, die bereits abschließend im § 97 aufgezählt sind, soll der Ausweis weitere Angaben enthalten können, wobei z. B. auch der Name des ausstellenden Versicherungsträgers, das Ausstellungsdatum sowie der Aufdruck "Sozialversicherungsausweis" als mögliche zusätzliche Angaben in Betracht kommen. Außerdem kann die Schriftart, mit der die Sozialversicherungsausweise zu beschriften sind, bestimmt werden.

Nr. 2 u. 3:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erhält die Möglichkeit, die Wirtschaftsbereiche, in denen eine Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises gegeben sein soll, neu zu bestimmen, wenn sich neuere Erkenntnisse illegaler Praktiken bei der Beschäftigung ergeben. Damit besteht die Möglichkeit, auch in Zukunft flexibel auf sich ändernde Erscheinungsformen illegaler Beschäftigungspraktiken zu reagieren.

Zum Zweiten Titel - Meldungen

Zu § 102 - Kontrollmeldung

Die Meldung nach Absatz 1 ermöglicht der Krankenkasse, Nachforschungen darüber durchzuführen, ob ein Sozialversicherungsausweis wegen Leistungsbezug bei Beschäftigungsaufnahme hinterlegt war und bei Aufdeckung von Leistungsbezug den Leistungsträger über die Beschäftigungsaufnahme zu informieren.

Die Meldung ist gemäß Absatz 2 an die in § 28 i genannte Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, für die keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten sind. Da die Meldung unverzüglich abzugeben ist, kann den Arbeitgebern nicht zugemutet werden, bei Mehrfachbeschäftigten die zuständige Einzugsstelle nach der überwiegenden Beschäftigung kurzfristig zu ermitteln. Die Zuständigkeitsregelungen für Mehrfachbeschäftigte sollen daher nicht gelten.

Zu § 103 - Sofortmeldung

Durch die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung gemäß Absatz 1 wird sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Beschäftigten die Möglichkeit genommen, sich bei Kontrollen dahingehend einzulassen, die Beschäftigung sei erst am Tag vor dieser Kontrolle aufgenommen worden. Bisher bestand bei Kontrollen die

Schwierigkeit, solche Einlassungen zu widerlegen, da nach geltendem Recht der Beginn einer Beschäftigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, bei einer Datenübermittlung auf Datenträgern innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzumelden ist.

Die Beschränkung dieser besonderen Meldepflicht auf Beschäftigte, die zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet sind (§ 99 Abs. 2 i. V. m. § 101 Nr. 2 und 3), trägt dem Umstand Rechnung, daß eine besondere Kontrollmöglichkeit über den Beginn der Beschäftigungsverhältnisse nur dort erforderlich ist, wo besondere Kontrollen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige, für die die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises vorgeschrieben ist.

Da eine Anmeldung nach den geltenden Meldevorschriften in der Sozialversicherung aufgrund der Vielzahl der zu machenden Angaben innerhalb einer kürzeren, als der bisher vorgesehenen Frist nicht möglich ist, ist eine gegenüber der Anmeldung stark vereinfachte Sofortmeldung mit den in Absatz 2 aufgeführten Angaben abzugeben. Die Angaben zur Person für die Sofortmeldung sollen grundsätzlich dem Sozialversicherungsausweis oder anderen amtlichen Dokumenten entnommen werden. Können keine amtlichen Dokumente vorgelegt werden, kann der Arbeitgeber auch die vom Beschäftigten selbst gemachten Angaben eintragen.

Absatz 3 vermeidet die Abgabe von Doppelmeldungen durch den Arbeitgeber für einen Beschäftigten.

Zu § 104 - Meldung für geringfügig Beschäftigte

Mit dieser Regelung werden die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in das bestehende Meldeverfahren für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse einbezogen. Durch die Meldungen nach Absatz 1 wird erstmalig die Möglichkeit geschaffen, grundsätzlich alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse mit ihrem Beginn, ihrem Ende sowie ihrer jeweiligen Art zu erfassen.

Absatz 2 bestimmt die für die Meldung erforderlichen Daten. Die zu meldenden Daten entsprechen im wesentlichen den bereits für versicherungspflichtige Beschäftigte zu übermittelnden Angaben, soweit sie für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten benötigt werden. Die Angaben nach Nummer 2 ermöglichen, zwischen geringfügig entlohnenden Beschäftigungen und kurzfristigen Beschäftigungen zu unterscheiden.

Damit der Beschäftigte erfährt, welche Angaben der Arbeitgeber über ihn gemeldet hat, hat der Arbeitgeber nach Absatz 3 den Inhalt der Meldungen schriftlich bekanntzugeben.

Zu § 105 - Auskunftspflicht des Beschäftigten und Aufgaben der Einzugsstellen

In der Begründung zu § 102 Abs. 1 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Einzugsstelle gemäß Absatz 1 aufgrund der Kontrollmeldungen vom Beschäftigten Auskunft darüber verlangen kann, ob und von wem er eine Leistung i. S. d. § 100 Abs. 1 bezieht. Über die Beschäftigungsaufnahme kann die Einzugsstelle den Leistungsträger informieren und die hierfür erforderlichen Daten offenbaren.

Um eine Kontrolle darüber zu gewährleisten, daß nach einer Sofortmeldung für einen Beschäftigten auch eine Anmeldung durch die Arbeitgeber erfolgt, hat die Einzugsstelle nach Absatz 2 die Sofortmeldungen mit den Anmeldungen abzugleichen. Ist nach Ablauf der Meldefrist keine Anmeldung für den Beschäftigten abgegeben worden, hat die Meldestelle die unverzügliche Abgabe dieser Meldung durch den Arbeitgeber zu veranlassen.

Zur Aufdeckung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) sollen die Meldungen für geringfügig Beschäftigte zentral verarbeitet werden. Die Einzugsstellen haben daher die Meldungen für geringfügig Beschäftigte gemäß Absatz 3 auf maschinell verwertbare Datenträger aufzunehmen und an die Datenstelle der Rentenversicherungs-

träger weiterzuleiten. Die Datenstelle hat die Meldungen für geringfügig Beschäftigte abzugleichen und bei Verdacht bestehender Versicherungspflicht die zuständige Krankenkasse einzuschalten. Für Meldungen, die ohne Eintragung einer Versicherungsnummer eingehen, hat die Einzugsstelle die Vergabe einer Versicherungsnummer zu veranlassen.

Zu § 106 - Verordnungsermächtigung

Bei § 106 handelt es sich um die Ermächtigungsnorm, um für das Meldeverfahren die notwendigen Regelungen für eine einwandfreie Datenerfassung und -übermittlung zu gewährleisten; es wurde darauf geachtet, daß weitestgehende Übereinstimmung mit dem bereits bestehenden Meldeverfahren besteht.

Die Vorschrift ermächtigt daher den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Meldeverfahrens zu regeln. Er kann die Form der Meldungen vorschreiben sowie Regelungen über die maschinelle Lesbarkeit der Vordrucke und über die bei der Ausfüllung der Vordrucke zu verwendenden Schriftarten treffen. Er hat ferner die Möglichkeit, die Fristen für die Abgabe der Meldungen für geringfügig Beschäftigte festzulegen. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen darüber enthalten, welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen notwendigen Angaben über den in den §§ 102 bis 104 zwingend vorgeschriebenen Inhalt der Meldungen hinaus zu machen sind: Hierzu gehören beispielsweise Schlüsselzahlen, die Auskunft über den Grund der Abgabe einer Meldung geben und die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten. Schließlich ist noch das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten zu bestimmen.

Die Rechtsverordnung kann ferner bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung abgegeben werden können. Außerdem kann geregelt werden, in welchen Fällen

auf einzelne Meldungen, z. B. beim Zusammentreffen mehrerer Meldeanlässe, oder auf einzelne Angaben verzichtet werden kann. Festgelegt werden kann auch, wie und wann der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat. Für die Ausfüllung dieser Ermächtigungsnorm wird beispielhaft auf die bestehenden melderechtlichen Vorschriften der Zweiten Datenerfassungs- bzw. der Zweiten Datenübermittlungsverordnung verwiesen. Die bereits im geltenden Recht für das Meldeverfahren für versicherungspflichtige Beschäftigte enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Meldungen gegenüber einer anderen Stelle als der Einzugsstelle erstatten zu können, soll auch im Rahmen der Regelungen dieser Normen genutzt werden können.

Zum Dritten Titel - Gemeinsame Vorschriften

Zu § 107 - Prüfungen

In Anlehnung an § 132 a Arbeitsförderungsgesetz gibt Absatz 1 zur effektiven Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach den §§ 98, 99, 102 sowie 103 der Bundesanstalt für Arbeit die Befugnis, Kontrollen bei den Arbeitgebern durchführen zu können. Die Kontrollen, die ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden können, erstrecken sich dabei nicht nur auf die Beschäftigten des kontrollierten Arbeitgebers, sondern auch auf alle auf dem Grundstück oder in den Geschäftsräumen angetroffenen Beschäftigten. Damit wird das Risiko für die Arbeitgeber und Beschäftigten, illegale Praktiken durchzuführen, nicht mehr kalkulierbar. Die Bundesanstalt für Arbeit wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe von den in Absatz 1 Satz 4 aufgezählten Behörden unterstützt. Sie erhalten hierfür - jedoch nur insoweit - die gleichen Rechte. Eine darüber hinausgehende Kontrollbefugnis wird im Rahmen der nach Abs. 1 durchgeführten Kontrollen diesen Behörden nicht eingeräumt. So richten sich z. B. Kontrollen im Rahmen der Beitragsüberwachung weiterhin nach den hierfür erlassenen Rechtsvorschriften. Im Verteidigungsbereich - bei Behörden und Dienststellen der Bundeswehr und in anderen sicherheitsempfindlichen Betrieben oder Betriebsteilen - sind

aus Gründen der äußeren Sicherheit derartige Prüfungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung möglich.

Absatz 2 regelt die für die Prüfung erforderlichen Duldungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten. Ohne diese Pflichten wäre eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen nach Absatz 1 nicht gewährleistet.

Nach Absatz 3 haben die Einzugsstellen und die Rentenversicherungsträger die ordnungsgemäße Abgabe der nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldungen im Rahmen der ihnen obliegenden Beitragsüberwachung zu kontrollieren.

Zu § 108 - Leistungserstattung

Absatz 1 verpflichtet den Arbeitgeber, dem Leistungsträger die aufgrund schuldhafter Unterlassung der Abgabe der Kontrollmeldungen zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten, wenn der Sozialversicherungsausweis beim Leistungsträger hinterlegt war. Der Arbeitgeber ist nur für den Zeitraum erstattungspflichtig, für den er den Leistungsempfänger beschäftigt hat, und dann auch nur insoweit, wie der Leistungsempfänger die Leistungen nicht selbst erstattet.

Absatz 2 bestimmt, daß die Forderung durch schriftlichen Verwaltungsakt geltend zu machen ist.

Zu § 109 - Ausnahmen

Durch Absatz 1 werden Beschäftigte in einer Beschäftigung, die grundsätzlich keinen Bezug zur Sozialversicherung haben, von den Vorschriften dieses Abschnitts ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen, sofern sie nicht in privaten Haushalten ausgeübt werden. Geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten werden ausdrücklich von den Regelungen dieses Abschnitts nicht erfaßt. Eine Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten erfolgt dabei nicht.

Absatz 2 regelt das Verfahren für entsandte Beschäftigte. Der entsandte Beschäftigte wird verpflichtet, sich einen Ersatzausweis von der Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes ausstellen zu lassen. Der Ersatzausweis, der bei Nachweis der Entsendung bzw. der Arbeitserlaubnis ausgestellt wird, enthält die persönlichen Daten des entsandten Beschäftigten, den Arbeitgeber und die ausstellende Krankenkasse.

Die Gültigkeit des Ersatzausweises ist auf die Dauer der Entsendung beschränkt. Der Ersatzausweis ist nach Ende der Beschäftigung zurückzugeben. Mitführungspflicht besteht entsprechend § 99 Abs. 2.

Um den Arbeitgebern einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, soweit sich die Notwendigkeit ergibt, eine größere Zahl von Arbeitskräften nur kurzzeitig einzustellen, nimmt Absatz 3 Wirtschaftsbereiche, in denen dies insbesondere aus saisonalen Gründen oder im Hinblick auf die Eigenart der Tätigkeit häufiger vorkommt, von den Meldepflichten dieses Gesetzes aus.

Zu § 110 - Verordnungsermächtigung

Aufgrund dieser Vorschrift wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, kurzzeitig Beschäftigte weiterer Wirtschaftsbereiche von den Meldepflichten des Zweiten Titels auszunehmen, soweit in diesen Wirtschaftsbereichen die gleichen Gründe für eine kurzzeitige Beschäftigung vorliegen wie in den in § 109 Abs. 3 ausdrücklich genannten Wirtschaftszweigen.

Zu Nr. 3 (Siebter Abschnitt)

Die Bußgeldregelungen des bisherigen Sechsten Abschnitts werden in den Siebten Abschnitt übernommen und geändert.

Zu § 111 - Bußgeldvorschriften

Der Inhalt dieser Vorschrift entspricht dem geltenden Recht unter Berücksichtigung der Novelle zum SGB IV (BR-Drucks. 120/88) sowie dem Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes (BR-Druck. 200/88).

Außerdem sind in Absatz 1 zusätzlich die Ordnungswidrigkeiten der Arbeitgeber und Beschäftigten aufgeführt, die sich aus diesem Gesetzentwurf ergeben (vgl. Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6). Die Beachtung der im Sechsten Abschnitt normierten Pflichten ist Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, von unberechtigtem Leistungsbezug und einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenzen in der Sozialversicherung. Wer als Arbeitgeber seine Meldepflichten nach den §§ 103 und 104 nicht ordnungsgemäß erfüllt, verweigert damit seine Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes und gefährdet damit die mit den Regelungen verfolgten Ziele. Das gleiche gilt für Beschäftigte, die sich weigern, den Sozialversicherungsausweis vorzulegen. Zur Durchsetzung und Absicherung der in diesem Gesetz normierten Rechtspflichten ist es erforderlich, Tatbestände als Ordnungswidrigkeiten vorzusehen, deren Verfolgung und Ahndung in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt ist.

Innerhalb des im Absatz 4 bestimmten Bußgeldrahmens hängt die festzusetzende Höhe einer Geldbuße vom Ausmaß der Pflichtverletzung ab, wobei die Geldbuße für Verstöße gegen § 99 Abs. 2 nur zwischen 5 und 1.000 Deutsche Mark betragen soll.

Zu § 112 - Allgemeines über Bußgeldvorschriften

Absatz 1 enthält die notwendigen Regelungen über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 3 stellt klar, daß die Geldbußen von den zuständigen Behörden zu vereinnahmen sind. Er regelt auch die Frage, welche Behörde die Auslagen trägt und entschädigungspflichtig ist. Abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tragen mit Ausnahme der Aufsichtsbehörden die jeweils für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden anstelle der Bundes- oder Landeskasse die notwendigen Auslagen, die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung im Verfahren von der Verwaltungsbehörde zu ersetzen sind. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt auch in Abweichung von § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Vermögensschäden, die durch eine Verfolgungsmaßnahme im Bußgeldverfahren unrechtmäßig verursacht worden sind. Vollstreckungsmaßnahmen richten sich nach den Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 113 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Diese Regelung enthält die übliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Behörden bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, wie sie bereits in anderen Gesetzen besteht (vgl. z. B. § 233 b Arbeitsförderungsgesetz und § 18 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Zu Artikel 2 bis 5

Durch die Vorschriften wird die Geringverdienergrenze für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Behinderten in geschützten Einrichtungen mit der für geringfügige Beschäftigungen geltenden Entgeltgrenze harmonisiert. Übergangsweise bleibt der zur Zeit geltende Betrag von sechshundert Deutsche Mark monatlich maßgebend.

Die für Behinderte in geschützten Einrichtungen geltende Geringverdienergrenze wird beibehalten.

Im übrigen wird durch die Neuregelung auch vermieden, daß durch vorübergehendes Überschreiten der Geringverdienergrenze infolge

von Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) wegen der dadurch auftretenden Pflicht, die Hälfte der gesamten Sozialversicherungsbeiträge zu tragen, ein Nettobetrag verbleibt, der geringer ist als der Nettobetrag, der ohne die Einmalzahlung aufgrund des laufenden Arbeitsentgelts erzielt wird. Künftig gilt folgendes:

Wird die Geringverdienergrenze im Monat durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt überschritten, ist der Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte nur für den Teil des Arbeitsentgelts zu tragen, der die Geringverdienergrenze übersteigt; die Beitragslast hinsichtlich des Arbeitsentgelts bis zur Geringverdienergrenze trifft allein den Arbeitgeber.

Zu Artikel 6 - Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 112 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2)

Bei der Streichung des Absatzes 1 Satz 4 und des Absatzes 2 in § 112 a des Arbeitsförderungsgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Neufassung des § 171 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes. Eine Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld infolge der Anpassung nach § 112 a des Arbeitsförderungsgesetzes tritt künftig nicht mehr ein.

Zu Nummer 2 (§ 171 Abs. 1)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 bis 5.

Zu Artikel 7 - Übergangsvorschrift

Änderung des Artikels II des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 18 a - Sozialversicherungsausweis

Diese Vorschrift gewährleistet, daß alle Beschäftigten, für die bereits eine Versicherungsnummer vergeben ist, spätestens bis

zum 31. Dezember 1993 einen Sozialversicherungsausweis erhalten. Bis dahin soll übergangsweise der Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft als Sozialversicherungsausweis gelten, da bei Inkrafttreten des Gesetzes aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht unmittelbar alle Beschäftigten mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet werden können. In den Fällen des § 99 Abs. 2 ist eine Neuausstellung möglich.

Zu Artikel 8 - Berlin-Klausel

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 9 - Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die Aufwendungen, die im Bereich der Sozialversicherungsträger und den anderen von diesem Gesetz betroffenen Behörden entstehen, sind zur Zeit nur teilweise quantifizierbar.

Für die Herstellung des Ausweises können je nach Ausgestaltung Kosten von ca. 75 Millionen DM entstehen, die sich jedoch auf einen mehrjährigen Zeitraum verteilen werden, weil keine sofortige, sondern eine zeitlich gestreckte Ausstattung aller Beschäftigten mit einem Sozialversicherungsausweis vorgesehen ist. Die übrigen Kosten, insbesondere die durch verstärkte Kontrollen und den dafür erforderlichen Personalbedarf entstehenden Kosten, sind zur Zeit nicht quantifizierbar.

Durch die Änderung der Vorschriften über die Geringverdienergrenze bei Einmalzahlungen können sich für die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge ganz geringfügig erhöhen; Bund, Ländern und Gemeinden können dadurch nicht quantifizierbare Mehrkosten entstehen.

Durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs können im Einzelfall den Arbeitgebern geringfügig höhere Kosten infolge der Meldepflichten, insbesondere bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze entstehen. Diese Kosten, die im Einzelfall nicht quantifizierbar sind, sind insgesamt so geringfügig, daß Einflüsse auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind. Entsprechendes gilt für die Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger durch die Vergabe des Sozialversicherungsausweises.

08.07.88

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungs-
ausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
/ zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
eines Sozialversicherungsausweises
und zur
Änderung anderer Sozialgesetze

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB IV)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und für das Recht der Arbeitsförderung; für das Recht der Arbeitsförderung gelten ebenfalls die Vorschriften des Dritten und Siebten Abschnitts."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Der Gesetzentwurf geht u.a. von der aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Bundestags-Drucksache 11/2221) sich ergebenden Fassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus, berücksichtigt aber die in Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 2 nicht.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 97 Abs. 1 nach Nr. 3 SGB IV)

In Nummer 2 ist in § 97 Abs. 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. sein Lichtbild."

Begründung:

Die Einführung eines Sozialversicherungsausweises wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muß er auch geeignet sein, den ihm begegebenen Zweck zu erfüllen.

Zur Optimierung der Wirksamkeit des Sozialversicherungsausweises ist seine Ausstattung mit einem Lichtbild unerlässlich,

- um durch die Erleichterung der Identifizierung die Kontrolltätigkeit effizienter zu gestalten,
- um die mißbräuchliche Benutzung des Sozialversicherungsausweises zu vermeiden.

Für die Ausgabe des Sozialversicherungsausweises könnte auch ein anderes Verfahren als das in § 96 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene gewählt werden.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch den Unfallversicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, bei Gewährung von Verletztengeld die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises zu verlangen.

Nach § 565 Abs. 1 RVO hat bei Gesundheitsschäden durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten vorrangig der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten, sofern der Verletzte bei diesem krankenversichert ist. Die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers besteht gemäß § 565 Abs. 2 RVO nur, soweit ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren durchgeführt wird. In diesen Fällen ist wegen der Schwere der Verletzungen die Gefahr eines unberechtigten Leistungsbezugs in der Regel kaum gegeben, so daß für die Unfallversicherungsträger auf die Möglichkeit der Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verzichtet werden kann.

Demgegenüber sieht jedoch der Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG - Drucksache 200/88 -) vor, § 565 RVO mit Wirkung vom 1.1.1991 zu streichen (Art. 5 Nr. 17, Art. 70 Abs. 3). Entfällt aber die vorrangige Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherungsträger, dann wird es für die Unfallversicherungsträger gleichermaßen von Interesse sein, die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen zu können.

4. Artikel 1 Nr. 2 (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 100 Abs. 1 Satz 1 das Wort
"kann"
durch das Wort
"soll"
zu ersetzen.

Begründung:

Um die Zielsetzung des Gesetzes zu erreichen, ist es im Regelfall - insbesondere, wenn von der Bundesanstalt für Arbeit und von den Trägern der Sozialhilfe Leistungen erbracht werden - zwingend geboten, die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises zu verlangen. Eine Sollbestimmung läßt Ausnahmen für die Fälle zu, in denen ein Leistungsmißbrauch regelmäßig nicht zu befürchten ist, so z. B. bei einer über die Lohn- und Gehaltszahlungspflicht des Arbeitgebers hinausgehenden Erkrankung.

5. Artikel 1 Nr. 2 (§ 100 Abs. 2 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 100 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung nicht nach, kann der Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsfortzahlung verweigern."

Begründung:

Die Arbeitgeber sollten - vergleichbar der Regelung im Lohnfortzahlungsgesetz bei Nichtvorlage der Krankmeldung - eine Sanktionsmöglichkeit erhalten, um den Arbeitnehmer zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises anzuhalten.

6. Artikel 1 Nr. 2 (§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)

In Nummer 2 ist in § 102 Abs. 1 Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Meldung ist am Tag der Beschäftigungsaufnahme abzugeben, wenn eine Meldung nach § 103 Abs. 1 zu erstatten ist, und mit dieser zu verbinden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Artikel 1 Nr. 2 (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

In Nummer 2 ist § 103 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitgeber hat für jeden Beschäftigten, der zur Mitführung seines Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist (§ 99 Abs. 2, § 101 Nr. 2 und 3), der Einzugsstelle spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten."

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 37) wird die besondere Meldepflicht nach § 103 auf Beschäftigungen beschränkt, die der Mitführungspflicht unterliegen, weil für beide Maßnahmen die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Die Fassung des Entwurfs gewährleistet diese Beschränkung bei Wegfall der Mitführungspflicht durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 3 nicht, weil sie auf die in § 99 Abs. 2 aufgeführten Wirtschaftsbe-
reiche, nicht aber auf die Mitführungspflicht verweist.

8. Artikel 1 (§§ 8, 103, 108 SGB IV)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- ob die Sofortmeldung nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 103) des Gesetzentwurfs auf gewerblich Beschäftigte beschränkt werden kann, da im Angestelltenbereich Mißbräuche kaum auftreten dürften,
- wie den im Einzelfall auftretenden Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Meldefrist nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 103) des Gesetzentwurfs, z.B. bei Einstellung eines Arbeitnehmers im Laufe eines Tages auf einer kleinen Baustelle ohne Baubüro, Rechnung getragen werden kann,
- ob eine Ergänzung des Artikels 1 Nr. 2 (§ 108) des Gesetzentwurfs erforderlich ist, um sicherzustellen, daß der Arbeitgeber zur Erstattung von Leistungen erst dann verpflichtet ist, wenn von einem Leistungsträger erfolglos alle zumutbaren Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Leistungsempfänger durchgeführt wurden und
- ob eine Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches IV erforderlich ist, um eine - auch rückwirkende - Beitragshaftung des Arbeitgebers auszuschließen, wenn sich bei einer Zusammenrechnung geringfügiger Beschäftigungen im Haushalt und in der gewerblichen Wirtschaft eine Versicherungspflicht ergeben sollte.

9. Artikel 1 Nr. 2 (§ 109 Abs. 3 SGB IV)

In Nummer 2 ist in § 109 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten nicht für saisonal eingesetzte Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft. Sie gelten zudem nicht für Beschäftigte des Schaustellergewerbes(weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die Einführung eines Sozialversicherungsausweises und die damit verbundenen Meldevorschriften werden insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Einsatz von Saisonarbeitskräften erheblich belasten. Die in § 109 Abs. 3 vorgesehene Regelung ist für diese Betriebe nicht ausreichend. Der ohnehin schon vorhandene Arbeitskräftemangel bei der Bewältigung saisonaler und witterungsbedingter Arbeitsspitzen würde sich durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand noch vergrößern und zu erheblichen Existenzgefährdungen, insbesondere im Sonderkulturbereich, führen.

10. Artikel 1 Nr. 3 (§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf das in § 103 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Gebot unverzüglicher Meldung § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch das Tatbestandsmerkmal "nicht rechtzeitig" zu ergänzen ist.

11. Artikel 1 Nr. 3 (§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 SGB IV)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:
- "4. entgegen § 99 Abs. 2 den Sozialversicherungs-
ausweis nicht vorlegt, es sei denn, daß er
seine Personalien auf andere Weise nachweist,".
- b) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 111 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Einschränkung des Bußgeldtatbestandes in § 111 Abs. 1 Satz 2 unmittelbar mit der Bußgeldnorm verbunden werden.